

Informationen für Eltern über die Geschwister-Prenski-Schule

*Liebe Eltern! Die folgenden Informationen dienen als Ergänzung zu unserer Informationsveranstaltung. Informationen vor Ort dürfen aufgrund des Verlaufes der Pandemie **nicht** durchgeführt werden! Weitere Eindrücke von unserer Schule erhalten Sie in digitaler Form auf unserer Homepage (z.B. Imagefilm).*

Wir halten die Schullaufbahnen möglichst lange offen,

- weil eine gesicherte Voraussage für eine Schullaufbahn nicht möglich ist;
- weil entscheidende Entwicklungsphasen für die heranwachsende Persönlichkeit des Kindes erst kurz vor den ersten Abschlüssen bevorstehen;
- weil wir als Wissensgesellschaft ein Interesse daran haben müssen, die Jugendlichen zu möglichst hohen Abschlüssen zu führen.

Team - Kleingruppen - Modell / Unterrichtsformen

Die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist das Team-Kleingruppen-Modell. Danach ist die Tischgruppe der hauptsächlichste „Lernort“ der Kinder. In einer Tischgruppe sitzen verschieden begabte Kinder und lernen miteinander und voneinander, weil nach unserer langjährigen Erfahrung von gemischten Lerngruppen alle Lerntypen profitieren. Wir fördern darüber hinaus durch Eigenlernzeiten die Selbsttätigkeit der Kinder und führen in den Jahrgängen 5 und 6 den Nachmittagsunterricht an den drei langen Tagen durchgängig projektartig durch.

Ganztagschule / Mittagsfreizeit

Die Verbindung von Lernen im Unterricht und Lernen außerhalb des Unterrichts, das gemeinsame Leben und Erleben in der Ganztagschule sind unverzichtbare Bestandteile unserer Pädagogik. An unseren drei langen Schultagen (Mo./Mi./Do.: Regelunterricht mindestens bis 15.00 Uhr) ist nach dem gemeinsamen Essen in der Mensa eine sechzigminütige Mittagsfreizeit vorgesehen, in der verschiedene Arbeitsgemeinschaften, Spiel-

und Sportangebote sowie Räume und Orte innerhalb wie außerhalb der Schule besucht werden können.

Inklusion

Unsere weitgehend barrierefreie Schule steht grundsätzlich allen Kindern offen. Sie lernen gemeinsam mit- und voneinander. Jeweils zwei Klassen pro Jahrgang sind mit ca. 22 Schülerinnen und Schülern kleiner als die anderen beiden, dafür werden auch Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult. In der Schwerpunktklasse sind zusätzlich auch Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Hier wird in weiten Teilen im Team von zwei Lehrkräften unterrichtet. Im Rahmen der Berufsorientierung und Praxisvorbereitung arbeiten wir eng mit verschiedenen Berufsschulen zusammen und nehmen an verschiedenen berufsvorbereitenden Projekten teil.

Hausaufgaben / Zensuren

- Schriftliche Hausaufgaben sind in den Klassen 5 und 6 die Ausnahme. Mündliche Übungen wie z. B. Vokabellernen oder auch Arbeiten, die trotz angemessener Zeit nicht in der Schule fertig gestellt werden konnten, werden zu Hause erledigt. Im Lernband, einem Arbeitsbereich, haben die Schüler/-innen die Möglichkeit, im Klassenunterricht zu üben und zu wiederholen; hier soll in besonderem Maße das selbstständige Arbeiten trainiert werden.
- Zensuren gibt es erst ab Klasse 8. In den ersten drei Jahren erhalten die Kinder an unserer Schule Lernberichtszeugnisse, die genauen Stärken und Schwächen beschreiben können. Mindestens einmal im Jahr führen wir Lernentwicklungsgespräche verbunden mit Lernvereinbarungen mit allen Eltern, Schülerinnen und Schülern durch.

Zusammenarbeit mit Eltern

findet nicht nur auf Elternabenden, sondern auf vielfältige Art und Weise statt. Wir freuen uns, wenn Eltern bereit sind, unseren Schullalltag durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit zu bereichern, sei es durch Angebote im Mittagsfreizeitbereich, durch Mitarbeit in unserem Bistro oder ähnliche Unterstützung bei besonderen Projekten.

Förderstunden

werden zusätzlich zum individualisierten Unterricht in den Kernfächern und im Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erteilt.

Wahlpflichtbereich / Fremdsprachen

Ab der 7. Klasse entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für ein vierstündiges Wahlpflichtfach entweder im sprachlichen, im technischen (Techniklehre), im ästhetischen (Gestalten) oder gesellschaftspolitischen (Wirtschaftslehre) Bereich. Auch ohne zweite Fremdsprache bleibt der Zugang zur gymnasialen Oberstufe offen. Eine zweite Fremdsprache kann dann ab Klasse 9 oder Klasse 11 belegt werden.

Berufsorientierung

In den Klassenstufen 8 und 9 finden jeweils zweiwöchige Betriebspraktika statt, die der Erkundung von Betrieben und Berufen dienen. In der 12. Jahrgangsstufe absolvieren unsere Schülerinnen und Schüler ein zweiwöchiges Wirtschaftspraktikum.

Klassenfahrten

Jährlich stattfindende Klassenfahrten sind feste Bestandteile unseres Schulkonzeptes.

Sport

Ein wichtiger Bestandteil unseres Schulprofils ist der Sport. Sowohl im Unterricht als auch im Rahmen der Ganztagschule fördern wir den Breiten- und Freizeitsport. Aber auch die Förderung des Spitzensports hat bei uns einen großen Stellenwert. In Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden spielen folgende Sportarten eine wichtige Rolle: Basketball, Rudern, Floorball, Fußball, Leichtathletik und Tischtennis.

Weitere Schulprojekte (Auszug)

- Soziales Engagement in verschiedenen Projekten, (z.B. Kl.7 Sozialpraktikum)
- Keniaprojekt
- Betrieb einer Schmiede
- Kooperation mit Collins Aerospace (ehemals Dräger Aerospace)
- Schülerfirma „Blauer Kiosk“
- Schulsamitäter
- Bläserprojekt im 5. und 6. Jahrgang. Hier haben in Zusammenarbeit mit der Musik- und Kunstschule ungefähr 30 Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auf Leihinstrumenten im Musikunterricht ein Blasinstrument zu erlernen. Dies läuft mit großem Erfolg seit 1999.
- Schüleraustauschprogramme mit Polen, Frankreich und Ecuador

Zahlen, Daten, Fakten

Die Geschwister-Prenski-Schule ist eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe. Sie besteht seit 1989.

In den Jahrgängen 5 bis 10 haben wir vier Parallelklassen mit 24-26 bzw. ca. 20-22 Schülerinnen und Schülern. In der Oberstufe haben wir in jedem Jahrgang drei Profilklassen (Naturwissenschaftliches, Gesellschaftswissenschaftliches und Ästhetisches Profil).

Unsere Schülerzahl schwankt zwischen 770 und 800 Schülerinnen und Schülern.

Es arbeiten rund 70 Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten, 1 hauptamtlicher Sozialpädagoge, 2 Sekretärinnen, 1 Schulhausmeister, 1 Bibliothekskraft,

2 Mitarbeiterinnen in der Essensausgabe sowie Eltern und andere Kooperationspartner/innen an unserer Schule.

Zum Aufnahmeverfahren

beachten Sie bitte unsere Aushänge und die Informationen auf unserer Homepage.

Für die Anmeldung

ist wegen der Corona Pandemie und aus Infektionsschutzgründen eine feste Terminvergabe erforderlich. Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie den offiziellen Anmeldeschein aus der Grundschule im Original vollständig ausgefüllt mitbringen. Ebenso sollten Sie unser Anmeldeformular ausgefüllt und mit den Unterschriften **aller Erziehungsberechtigten** zum Gespräch mitbringen. Des Weiteren benötigen wir den Nachweis zum Masernschutz Ihres Kindes (gemäß Masernschutzgesetz). Ab Anfang Februar steht das Formular auf unserer Homepage www.prenski.de zum Download bereit. Zu den Anmeldezeiten liegt es in der Schule aus. Wenn Sie Fragen zum Formular oder sprachliche Probleme haben, helfen wir Ihnen natürlich gerne. Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung spielt für eine Aufnahme an unserer Schule überhaupt keine Rolle.

Unsere Schwerpunkt-Anmeldetermine sind (Terminvereinbarung erforderlich):

Montag,	22.02.21	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag,	23.02.21	8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch,	24.02.21	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

⇒ Bei großen Terminschwierigkeiten (Anmeldemöglichkeit außerhalb dieser Zeiten) fragen Sie nach, wir finden sicherlich eine Lösung.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Ihre Geschwister-Prenski-Schule

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

hier: Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen. Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2021/22 (Neuschüler:innen) an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.**

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Sie haben die Möglichkeit, uns bereits zur Anmeldung den erforderlichen Nachweis zum Masernschutz vorzulegen!

Bitte beachten Sie hierzu die beiliegenden Informationen:

- Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach
- Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Kuchenbecker



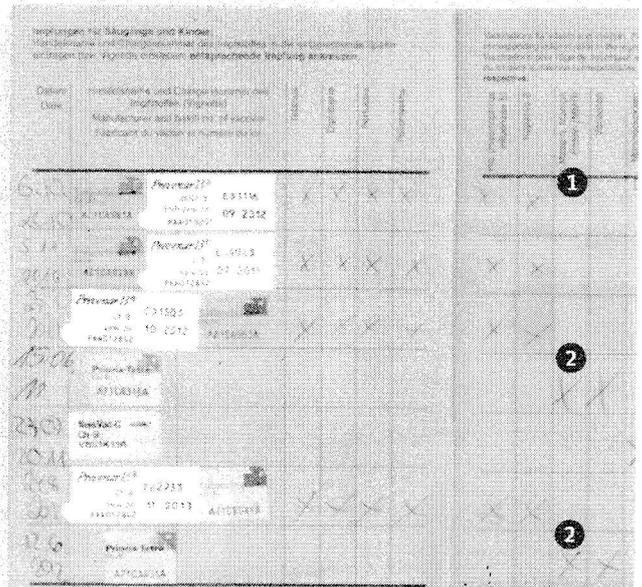
Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- ➊ Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- ➋ Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
 - Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.



Copyright: Y. B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z. B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.

*Geschwister-Prenski-Schule
Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Hansestadt Lübeck
Travemünder Allee 5 a
23568 Lübeck*

Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen

Die Geschwister-Prenski-Schule verarbeitet Daten der Schülerin oder des Schülers sowie - bei Minderjährigkeit - der Eltern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Geschwister-Prenski-Schule nachstehend gemäß Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) über diese Datenverarbeitung informieren.

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 DSGVO ist Kai Kuchenbecker, Geschwister-Prenski-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Hansestadt Lübeck, Travemünder Allee 5a, 23568 Lübeck, Geschwister-Prenski-Schule.Lu-ebeck@Schule.LandSH.de
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen
E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-2452
- III. Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes durch die Geschwister-Prenski-Schule erhoben. Danach hat die Schule den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes erforderliche Nachweis kann gegenüber der Schule wie folgt erbracht werden:

- > Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- > ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- > Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Kann der Nachweis nicht oder nicht in zureichender Art und Weise erbracht werden, ist die Schule verpflichtet, diese Tatsache zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es um eine Neuaufnahme in die Schule geht und das Kind oder der Jugendliche noch nicht oder nicht mehr gesetzlich schulpflichtig ist; eine Betreuung in der Schule scheidet dann aus.

IV. Folgende Daten werden verarbeitet:

- > Die Information, dass der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes (hier: § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) erforderliche Nachweis durch bzw. für die betroffene Person gegenüber der Schule erbracht oder nicht bzw. nicht ausreichend erbracht worden ist.
- > Damit verbunden werden folgende Daten zur Person verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und eMail-Adresse der betroffenen Person sowie - bei Minderjährigkeit - Name, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und eMail-Adresse der Eltern

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht gesondert verarbeitet (beispielsweise durch Anfertigung einer Kopie und Aufnahme in die Schülerakte), sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht bzw. nicht zureichend erbracht worden ist.

V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

§ 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz

VI. Die Daten werden an folgende Stellen weitergegeben:

- > Wird der erforderliche Nachweis nicht oder nicht zureichend erbracht, sind die Daten zu Ziffer IV. gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (siehe: Ziffer III).
- > Soweit es im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist, kann insbesondere für die Beratung der Schule hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

VII. Dauer der Speicherung der Daten:

Die Daten zu Ziffer IV. werden - soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht - Bestandteil der Schülerakte und sind 2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.

VIII. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

IX. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)